



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

des Gemeinderats an die Stimmberechtigten von Bleienbach

Traktanden:

1. Wahlen

Infolge Ablauf der Amtsdauer

1 Mitglied des Gemeinderats (wiederwählbar)

Seite 2

2. Budget 2022

mit Festsetzung der Steueranlage

Kenntnisnahme Finanzplan 2021 - 2026

Seite 2

3. Kenntnisnahme verschiedener Kreditabrechnungen

Seite 10

4. Schulhaus, Sanierung Keller, WC Erdgeschoss und Fassaden

Genehmigung Kredit

Seite 10

5. Abfallreglement

Genehmigung

Seite 12

6. Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

Genehmigung

Seite 14

7. Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Genehmigung

Seite 15

8. Reglement Spezialfinanzierung Verwendung Buchgewinn Verkauf Onyx Aktien

Genehmigung

Seite 17

9. Verschiedenes

Seite 18



1. Wahlen

Infolge Ablauf der Amtsdauer

1 Mitglied des Gemeinderats (wiederwählbar)

Das Wichtigste in Kürze

Die zweite Amtsdauer von Gemeinderat Peter Rüedi läuft am 31. Dezember 2021 ab. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Organisationsreglements kann Peter Rüedi wiedergewählt werden. Er stellt sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung.

Antrag des Gemeinderats

1. Peter Rüedi ist für eine weitere Amtsdauer für die Zeit vom 1.1.2022 bis 31.12.2025 als Gemeinderat zu wählen.

2. Budget 2022 mit Festsetzung der Steueranlage, Genehmigung Finanzplan 2021 – 2026, Kenntnisnahme

2.1 Das Wichtigste in Kürze

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 493'400 ab. Das vorliegende Budget stützt sich auf eine **Steueranlage von neu 1.45 Einheiten (bisher 1.25)**.

Im Allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) ist mit einem Defizit von CHF 420'600 zu rechnen, welches durch den vorhandenen Bilanzüberschuss gedeckt werden kann. Dieser beträgt per Ende 2020 gut CHF 5.16 Mio, wobei im aktuellen Rechnungsjahr 2021 ebenfalls mit einem höheren Aufwandüberschuss gerechnet wird.

Die gesetzlichen Spezialfinanzierungen weisen einen Aufwandüberschuss von gesamthaft CHF 72'800 aus, die Defizite können durch das jeweilige Eigenkapital gedeckt werden. Die Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser bleiben unverändert, im Abfallwesen ändern mit den neuen reglementarischen Grundlagen die Grundgebühren.

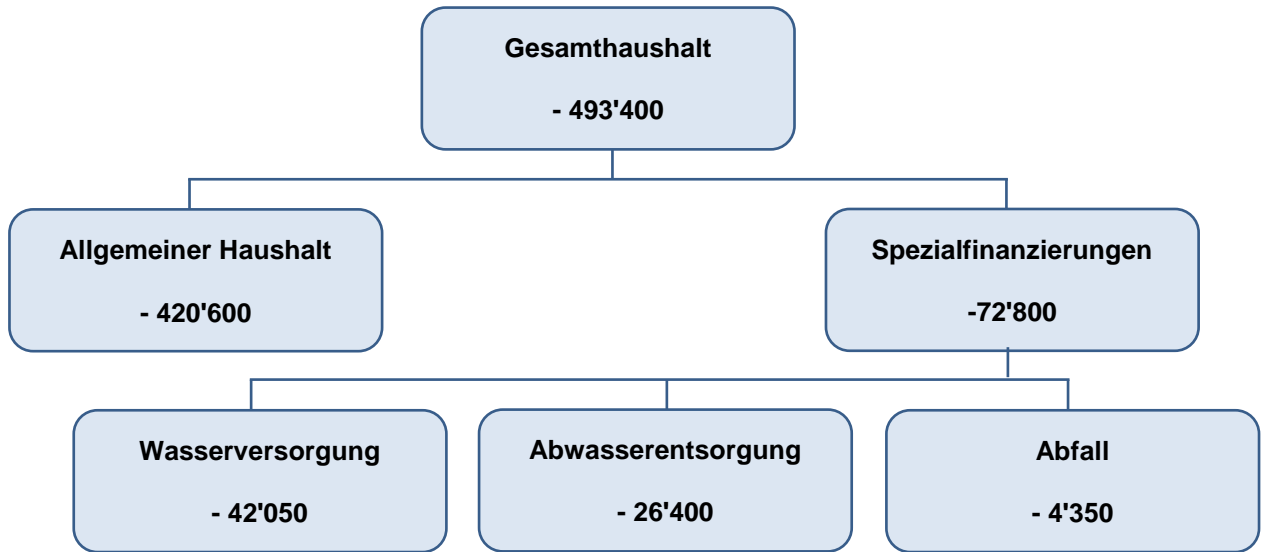
Wichtig: Bei den Arbeiten für die Budgetierung und Finanzplanung wurde davon ausgegangen, dass ab 2022 die Abwasserprojekte GEP-Nachführung, Zustandsuntersuchungen privater Abwasseranlagen (ZpA) und Zustandskontrollen der Hofdüngeranlagen (HDA) umgesetzt werden. Entsprechende Kredite hätten vom Stimmvolk noch eingeholt werden müssen. Erst nach Fertigstellung des Budgets 2022 hat der Gemeinderat entschieden, dass die drei sehr kostspieligen Projekte weiterer Abklärungen bedürfen und sistiert werden. Ob und welche Kosten im 2022 anfallen werden, ist deshalb noch unklar, die Budgetwerte innerhalb der Spezialfinanzierung Abwasser stimmen wohl nicht. Dies tangiert den steuerfinanzierten Bereich nicht und führt lediglich innerhalb der Spezialfinanzierung Abwasser zu anderen Ergebnissen.

Im Jahr 2022 sind Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 635'000 vorgesehen.

Nach wie vor kann die Gemeinde Bleienbach die Aufwände mit eigenen finanziellen Mitteln begleichen und bleibt schuldenfrei.



Erfolgsrechnung



Markante Veränderungen gegenüber den Vorjahreswerten:

- Die Aufwände bei den Lastenverteilern "Sozialhilfe", "Ergänzungsleistung" und "Familienzulagen für Nichterwerbstätige" werden im Jahr 2022 doppelt anfallen, da in diesen drei Bereichen auf eine periodengerechte Abrechnung umgestellt wird. Die Mehrbelastung beträgt voraussichtlich rund 550'000.--. Beim Lastenausgleich Sozialhilfe werden ab dem Jahr 2022, bedingt durch die Covid-Krise, Mehrkosten erwartet.
- Das noch bestehende Delkredere für gefährdete Steuerguthaben wird mit CHF 370'000 grösstenteils aufgelöst. Dies führt zu einer Entlastung der Erfolgsrechnung.

2.2 Ansätze Steuern und Gebühren

Steuertarife

Steueranlage:	1.45	der einfachen Steuer
		Für natürliche und juristische Personen
Liegenschaftssteuer:	1	Promille des amtlichen Wertes
Feuerwehr:	0.08%	der einfachen Steuer (gemäss Ansatz Langenthal)
		Maximum CHF 300.00 unverändert
		Minimum CHF 20.00 unverändert

Wiederkehrende Gebühren 2022 in der Kompetenz des Gemeinderats:

Wasser

Grundgebühren	Mehrpersonenhaushalt	CHF 200.00	*	unverändert
	Einzelpersonenhaushalt	CHF 100.00	*	unverändert
Wasserpreis	pro m ³	CHF 1.20	*	unverändert

Abwasser

Grundgebühren	Mehrpersonenhaushalt	CHF 200.00	**	unverändert
	Einzelpersonenhaushalt	CHF 150.00	**	unverändert
Abwasserpreis	pro m ³ Frischwasserverbrauch	CHF 2.80	**	unverändert



Abfall (vorbehalten bleibt die Genehmigung des Abfallreglementes durch die Gemeindeversammlung vom 13.12.2021)

Grundgebühren	Pro Haushalt	CHF	80.00	***	neu
	Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	80.00	***	neu

Sackgebühren gemäss KEBAG (Tarife auf der Homepage ersichtlich)

Grüngut gemäss Angaben Ernst Gerber AG (Tarife auf der Homepage ersichtlich)

Hundetaxe pro Hund CHF 50.00 *** unverändert

* zuzüglich 2.5% Mehrwertsteuer ** zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer *** ohne Mehrwertsteuer

2.3 Budget 2022 im Detail

2.3.1 Erfolgsrechnung

Übersicht nach Funktionen

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung	3'944'890	3'944'890	3'466'360	3'466'360	3'106'899.63	3'106'899.63
0 Allgemeine Verwaltung	496'180	51'900	473'210	40'100	393'001.70	39'346.80
Nettoaufwand		444'280		433'110		353'654.90
1 Öffentl. Ordnung und Sicherheit	72'400	46'000	92'400	45'500	69'825.90	48'494.70
Nettoaufwand		26'400		46'900		21'331.20
2 Bildung	924'200	200'000	884'200	166'000	793'890.95	151'124.60
Nettoaufwand		724'200		718'200		642'766.35
3 Kultur, Sport und Freizeit	18'660		23'450		11'559.60	-
Nettoaufwand		18'660		23'450		11'559.60
5 Soziale Sicherheit	1'206'800	11'800	627'900	11'800	562'643.60	9'965.93
Nettoaufwand		1'195'000		616'100		552'677.67
6 Verkehr	179'200	2'700	191'400	2'700	124'120.85	2'717.05
Nettoaufwand		176'500		188'700		121'403.80
7 Umweltschutz und Raumordn.	979'150	863'350	552'150	462'400	484'672.70	429'606.65
Nettoaufwand		115'800		89'750		55'066.05
8 Volkswirtschaft	13'800	36'000	22'700	37'000	7'371.70	35'847.00
Nettoertrag		22'200		14'300		28'475.30
9 Finanzen und Steuern	54'500	2'733'140	598'950	2'700'860	659'812.63	2'389'796.90
Nettoertrag		2'678'640		2'101'910		1'729'984.27



Übersicht nach Sachgruppen

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung	3'944'890	3'944'890	3'466'360	3'466'360	3'106'899.63	3'106'899.63
3 Aufwand	3'944'890		3'466'360		3'027'419.92	
30 Personalaufwand	504'840		453'110		430'420.65	
31 Sach- und übr. Betriebsaufwand	505'500		604'600		346'944.65	
33 Abschreibungen VV	202'000		185'800		168'846.00	
34 Finanzaufwand	31'500		40'600		27'886.25	
35 Einlagen in Fonds und SF	227'000		153'600		164'633.00	
36 Transferaufwand	2'398'350		1'869'250		1'749'820.25	
38 Ausserordentlicher Aufwand	43'600		138'100		117'669.12	
39 Interne Verrechnungen	32'100		21'300		21'200.00	
4 Ertrag		3'451'490		2'746'860		3'104'571.93
40 Fiskalertrag		1'902'500		1'465'500		1'878'295.85
41 Regalien und Konzessionen		36'000		37'000		35'847.00
42 Entgelte		455'300		407'800		437'501.20
44 Finanzertrag		119'360		118'460		405'595.00
45 Entnahmen aus Fonds und SF		371'400		36'600		38'504.15
46 Transferertrag		298'030		286'600		262'504.93
48 Ausserord. Ertrag		236'800		373'600		25'123.80
49 Interne Verrechnungen		32'100		21'300		21'200.00
9 Abschlusskonten		493'400		719'500	79'479.71	2'327.70
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-	493'400	-	719'500	79'479.71	2'327.70

Entwicklung Personalaufwand

		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
30	Personalaufwand	504'840	453'110	430'420.65
300	Behörden und Kommissionen	65'100	50'800	43'397.50
301	Verwaltungs- und Betriebspersonal	351'550	322'450	316'966.65
304	Zulagen	2'100	1'600	1'590.00
305	Arbeitgeberbeiträge	77'890	70'060	66'350.50
309	Übriger Personalaufwand	8'200	8'200	2'116.00

Die Behördenentschädigungen sind höher als bisher, da mit einer Änderung der Verbuchungspraxis weniger Spesenaufwand und dafür mehr Entschädigungsaufwand entsteht. (Gesamthaft sind die Entschädigungen und Spesen etwa gleich hoch wie in den Vorjahren.)

Bei der Gemeindeverwaltung wurden nach der durchgeführten Arbeitsplatzbewertung die Stellenprozente des Personals teilweise erhöht. Dies führt zu Mehrkosten beim Personalaufwand.



Entwicklung Sachaufwand

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
31 Sach- und Betriebsaufwand	505'500	604'600	346'944.65
310 Material- und Warenaufwand	33'200	34'700	21'123.50
311 Nicht aktivierbare Anlagen	31'500	15'000	9'696.20
312 Ver- und Entsorgung	48'300	48'100	31'514.10
313 Dienstleistungen und Honorare	168'400	219'500	106'342.15
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	483'200	186'300	121'385.85
315 Unterhalt Mobilien und immat. Anlagen	50'300	45'800	34'995.55
316 Mieten, Pachten, Benützungsggeb.	25'000	1'100	45.60
317 Spesenentschädigungen	14'600	32'700	12'291.30
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	-359'000	11'400	7'816.10
319 Verschiedener Betriebsaufwand	10'000	10'000	1'734.30

Der Sach- und Betriebsaufwand für das Budgetjahr 2022 weist zwei Besonderheiten auf. Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist massiv höher als in den Vorjahren, da die Arbeiten im Abwasserbereich für die Zustandsuntersuchungen der privaten Anlagen (ZpA), die Zustandskontrollen der Hofdüngeranlagen (HDA) sowie die Kanalfernsehaufnahmen in der Erfolgsrechnung budgetiert wurden. Diese Aufwände können dem Werterhalt entnommen werden. (Hier wird darauf hingewiesen, dass mit der Sistierung der drei Projekte im Abwasserbereich die Aufwände wohl tiefer ausfallen werden.)

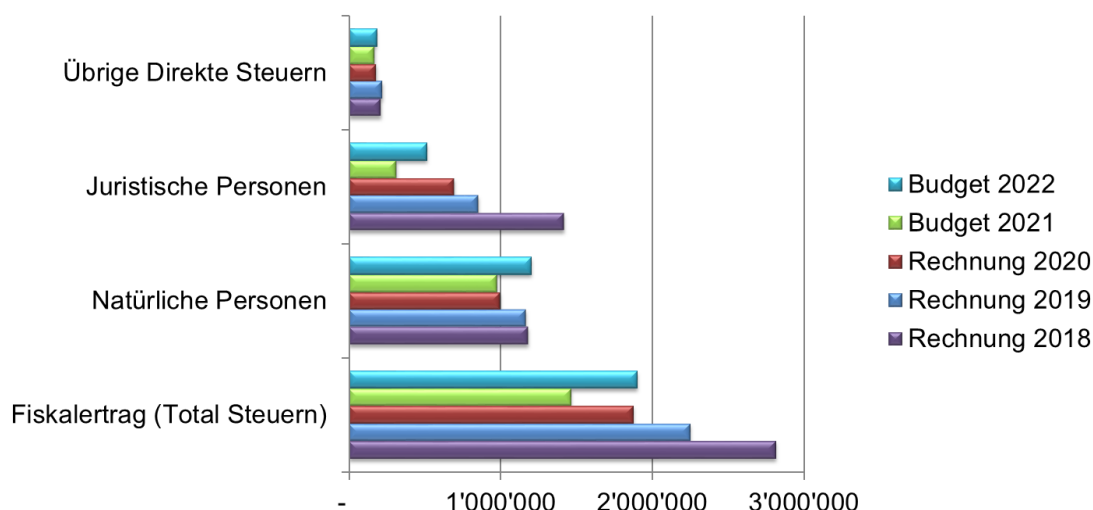
Bei den Wertberichtigungen ist die Auflösung vom Delkredere Steuerguthaben enthalten, was zu einem ausserordentlich hohen negativen Saldo führt.

Entwicklung Steuerertrag

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
40 Fiskalertrag	1'902'500	1'465'500	1'878'295.85
400 Direkte Steuern natürliche Personen	1'203'000	979'000	1'000'602.10
401 Direkte Steuern juristische Personen	514'000	314'000	694'157.90
402 Übrige Direkte Steuern	183'000	170'000	181'085.85
403 Besitz- und Aufwandsteuern	2'500	2'500	2'450.00

Der Fiskalertrag ist sehr schwer prognostizierbar und schwankt stark, insbesondere bei den juristischen Personen. Wir rechnen hier mit deutlich weniger Einnahmen als in den Vorjahren. Die Steueranlage wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Stimmberechtigten per 1.1.2022 von 1.25 auf 1.45 Einheiten erhöht.

Steuerertrag





Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich

	Rechnung			Budget	
	2018	2019	2020	2021	2022
Lehrergehälter netto	203'831	230'295	248'259	297'900	272'000
Sozialhilfe	360'008	349'735	361'460	369'700 *	800'000
Ergänzungsleistungen	153'719	155'754	160'259	170'000 *	350'000
Familienzulagen NE	3'005	4'174	3'136	4'100 *	9'000
Öffentlicher Verkehr	52'840	52'843	55'503	52'900 *	64'000
Neue Aufgabenteilung	127'930	130'865	130'470	131'700 *	136'000
Total Lastenausgleich	901'333	923'666	959'087	1'026'300	1'631'000
Disparitätenabbau	168'898	268'231	331'113	325'972 *	188'000
geografisch-topografische Lasten	-10'127	-9'696	-5'539	-6'700 *	-9'900
soziodemografische Lasten	-3'509	-5'141	-5'984	-6'100 *	-600
Total Finanzausgleich	155'262	253'394	319'590	313'172	177'500
Nettoaufwand	1'056'595	1'177'060	1'278'677	1'339'472	1'808'500
Bevölkerung	696	704	722	735	740
Nettoablieferung pro Kopf an Kanton	1'518	1'672	1'771	1'822	2'444
Ordentlicher Steuerertrag	2'591'994	1'999'949	1'694'087	1'513'013	1'705'139
Steueranlagezehntel	185'142	148'144	135'527	121'100	117'600

Die Kosten der Lastenverteiler nehmen zu, insbesondere auch die Zahlungen für den Lastenausgleich Sozialhilfe, dies als Folge von Covid-19. Die budgetierten Aufwände für die Lastenverteiler Sozialhilfe, Ergänzungsleistung sowie Familienzulagen Nichterwerbstätige sind im Jahr 2022 ausserordentlich hoch. Sie sind für zwei Jahre und somit doppelt enthalten, da auf eine periodengerechte Abgrenzung umgestellt wird. Die Zahlung an den Kanton für den Disparitätenabbau nimmt ab 2021 ab, bleibt aber noch relativ hoch. Für dessen Berechnung ist unter anderem jeweils der ordentliche Steuerertrag der letzten drei Jahre massgebend. Da in den Jahren 2018 und 2019 sehr hohe Steuereinnahmen eintrafen, wirkt sich dies weiterhin auf die Berechnung der Beiträge aus. Wenn die Steuereinnahmen wie erwartet sinken, wird damit auch der Beitrag an den Disparitätenabbau zeitverzögert abnehmen.

2.3.2 Spezialfinanzierungen

Die Gebührenansätze in den Bereichen Wasser und Abwasser bleiben für das Jahr 2022 unverändert, im Abfallbereich sinken die Grundgebühren.

Wasserversorgung

Der Bereich Wasserversorgung weist ein hohes Eigenkapital von CHF 323'800 auf (Stand 31.12.2020). Durch eine Neuberechnung des aktuellen Wiederbeschaffungswertes wurde festgestellt, dass dieser höher ist als bisher angenommen. Die Einlage in den Werterhalt erhöht sich dadurch und führt zu einem grösseren Aufwandüberschuss. Dieser wird mit CHF 42'050 budgetiert und baut das Eigenkapital ab.

Abwasserentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung weist per 31.12.2020 ein Eigenkapital von rund CHF 160'300 auf und kann das budgetierte Defizit von CHF 26'400 decken. Zukünftig ist vorgesehen, dass die Anschlussgebühren zusätzlich in den Werterhalt eingelegt werden, wodurch der Aufwand der Abwasserrechnung erhöht wird. Das Eigenkapital soll im Hinblick auf die ARA-Vision 2025 reduziert werden. Ausserdem werden durch die Projekte GEP-Nachführung, Zustandsuntersuchung privater Abwasseranlagen (ZpA) sowie Zustandskontrolle Hofdüngeranlagen (HDA) hohen Entnahmen aus dem Werterhalt getätigt. Indem die Anschlussgebühren zusätzlich in den Werterhalt eingelegt anstatt angerechnet werden, sinkt der Bestand Werterhalt nicht zu stark ab.

Wichtig: Nach Fertigstellung des Budgets 2022 hat der Gemeinderat entschieden, die drei Projekte zu sistieren. Die effektiven Aufwände der Spezialfinanzierung Abwasser werden im 2022 voraussichtlich massiv tiefer sein.

Abfall

Der Abfallbereich weist per Ende 2020 ein Eigenkapital von rund CHF 78'000 aus. Der sich abzeichnende Aufwandüberschuss von rund CHF 4'350 baut das Eigenkapital ab. Per 1.1.2022 werden unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ein neues Abfallreglement und eine neue Abfallverordnung in Kraft gesetzt. Die Gebührenansätze der Grundgebühren ändern dadurch.



2.3.3 Investitionsrechnung

Die geplanten **Nettoinvestitionen** für das **Budgetjahr 2022 betragen CHF 635'000**. Das Investitionsbudget ist rechtlich unverbindlich und punkto Realisation immer mit vielen Unsicherheiten behaftet. Es ist dennoch ein wichtiges Instrument zur Berechnung der Folgekosten und insbesondere der Abschreibungen für die Erfolgsrechnung. Die Ausgaben dürfen erst nach erfolgter Kreditsprechung durch das zuständige Organ (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) getätigt werden.

Folgende Projekte sind im Jahr 2022 vorgesehen:

Friedhof, Hochwasserschutz	CHF	25'000 *
GEP-Nachführung	CHF	30'000 *
Gesamtmelioration Ausführung	CHF	50'000
Feuerwehrmagazine, Aussenrenovation	CHF	80'000 *
Schulhaus, Sanierung Keller, WC Erdgeschoss und Fassade	CHF	450'000 *
Total geplante Nettoinvestitionen	CHF	635'000

2.4 Wieso soll die Steueranlage von 1.25 auf 1.45 erhöht werden?

Das aktuelle Budget 2022 wie auch die Finanzplanung 2021 - 2026 zeigen, dass in den nächsten Jahren mit Aufwandüberschüssen zu rechnen ist. Auch das Budgetjahr 2021 rechnet bereits mit einem Aufwandüberschuss. Bleienbach verfügt zum Glück über ein hohes Eigenkapital, welches zur Deckung der Aufwandüberschüsse verwendet werden kann. Der Gemeinderat möchte jedoch verhindern, dass das Eigenkapital zu stark und zu schnell abnimmt. Aus diesem Grund beantragt er dem Stimmvolk, per 1.1.2022 die Steueranlage um zwei Steuerzehntel von 1.25 auf 1.45 zu erhöhen und dadurch einen Teil des Fehlbetrages mit einem höheren Steuertrag aufzufangen. Bei der Liquidität sind die tieferen Steuererträge auch spürbar, so haben die flüssigen Mittel beispielsweise während des Budgetprozesses infolge Steuerrückzahlungen stark abgenommen und es zeichnet sich ab, dass in den nächsten Jahren Fremdmittel benötigt werden.

Auf der Ertragsseite ist die Gemeinde hauptsächlich abhängig von den eintreffenden Steuern. Auf der Aufwandseite fällt der allergrösste Teil der Aufwände der Einwohnergemeinde durch gebundene Ausgaben an, welche zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben zwingend nötig sind. So machen die Zahlungen in den Finanz- und Lastenausgleich den grössten Anteil aus. Bei Unterhaltsarbeiten, die vernachlässigt werden, ist längerfristig am falschen Ort gespart. Nur bei sehr wenigen Budgetposten hat die Gemeinde effektiv Handlungsspielraum und Möglichkeiten, Einsparungen zu tätigen. Der Gemeinderat hat Sparmöglichkeiten geprüft, möchte jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht radikal alles streichen. Es würde vor allem auch Beiträge im Freizeit- oder im kulturellen Bereich treffen.

Per 1.1.2020 wurde die Steueranlage letztmals verändert und von 1.35 auf 1.25 Einheiten gesenkt. Damals hat der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass auch in Zukunft auf ändernde Verhältnisse flexibel reagiert werden muss, explizit auch, wenn eine Erhöhung nötig wird.

Das komplette Budget 2022 kann bei der Finanzverwaltung bezogen werden. Ausserdem finden Sie es auf der Homepage www.bleienbach.ch.

2.5 Auszug aus dem Finanzplan 2021 - 2026

Allgemeines

Der Finanzplan soll einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten 5 Jahren geben. Er ist für den Gemeinderat ein strategisches und unverbindliches Hilfsmittel und wird jährlich aufgrund der neuen Erkenntnisse angepasst. Der gesamte Finanzplan wurde mit der veränderten Steueranlage von 1.45 Einheiten gerechnet.

Investitionen

Die Nettoinvestitionen der nächsten 5 Jahre belaufen sich auf insgesamt rund CHF 3.2 Mio. Dabei handelt es sich sowohl um bereits beschlossene Projekte wie auch um solche, die in der Ausführung noch komplett offen und unklar sind und als Gedankenstützen erfasst wurden. Das Investitionsprogramm ist unverbindlich. Die zunehmenden Investitionen führen dazu, dass der Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung ansteigt.



Erfolgsrechnung

Der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Bleienbach ist zu einem grossen Teil auch von den Steuereinnahmen der juristischen Personen geprägt. Nach einem massiv hohen Steuerertrag im Jahr 2018 sind die Steuereinnahmen seither massiv rückläufig. Für die Zukunft ist diese Einnahmequelle sehr schwer zu prognostizieren.

Seit dem Jahr 2020 hat ausserdem die durch Covid-19 verursachte Pandemie unklare Auswirkungen auf die Wirtschaftslage. Es ist mit Mindereinnahmen bei den Steuern zu rechnen und auf der Aufgabenseite, insbesondere im Sozialbereich, steigen die Kosten etwas an. Die mutmasslichen Auswirkungen auf die Finanzlage von Bund, Kanton und Gemeinden wirken sich erst ab dem Steuerjahr 2021 aus. Sie sind aber vermutlich weniger drastisch als noch im Vorjahr angenommen.

In den nächsten Jahren ist mit Aufwandüberschüssen zu rechnen. Dank dem hohen Eigenkapital kann die Gemeinde Bleienbach die sich während der gesamten Prognoseperiode abzeichnenden Aufwandüberschüsse decken. Der Bestand im Bilanzüberschuss nimmt mit der aktuellen Planung bis Ende 2026 von momentan gut CHF 5.1 Mio. um CHF 2.1 Mio. ab und dürfte dann noch CHF 3 Mio. betragen.

Liquidität

Momentan verfügt die Gemeinde Bleienbach über eine gute Liquidität durch einen hohen Bestand an flüssigen Mitteln. Sollten jedoch die Investitionen in den nächsten Jahren im geplanten Umfang ausgeführt werden und die Steuereinnahmen im prognostizierten Mass stagnieren oder abnehmen, zeichnet sich ab dem Jahr 2023 ein Bedarf an Fremdmitteln ab.

Spezialfinanzierungen

Die drei gebührenfinanzierten Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall verfügen alle über ein relativ hohes Eigenkapital. Laut Finanzplanung ist in allen Bereichen in den nächsten Jahren mit Aufwandüberschüssen zu rechnen, welche das Eigenkapital abbauen werden.

Ergebnis

Trotz der sich abzeichnenden Aufwandüberschüsse zeigt der Finanzplan, dass die geplanten Aufwände und Erträge wie auch die Investitionen und deren Folgekosten für die Einwohnergemeinde Bleienbach nach wie vor tragbar sind. Fraglich bleibt die längerfristige Situation nach der aktuellen Planungsperiode, wenn sich die Steuereinnahmen im aktuellen Rahmen weiterbewegen. Mit der jährlichen Anpassung des Finanzplanes an die jeweils neusten Erkenntnisse können die nötigen Massnahmen jedoch rechtzeitig erkannt und eingeleitet werden.

Der Finanzplan 2021-2026 wurde vom Gemeinderat im Sommer/Herbst 2021 erarbeitet und am 18. Oktober 2021 genehmigt. Den Stimmberechtigten wird das Ergebnis zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten einstimmig, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Genehmigung Steueranlage der Gemeindesteuer von neu 1.45 Einheiten für natürliche und juristische Personen
2. Genehmigung der Liegenschaftssteuer von unverändert 1 Promille des Amtlichen Wertes
3. Genehmigung Budget 2022 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	3'944'890	3'451'490
Aufwandüberschuss			493'400
Allgemeiner Haushalt	CHF	3'084'540	2'663'940
Aufwandüberschuss			420'600
SF Wasserversorgung	CHF	221'450	179'400
Aufwandüberschuss			42'050
SF Abwasserentsorgung	CHF	596'500	570'100
Aufwandüberschuss			26'400
SF Abfall	CHF	42'400	38'050
Aufwandüberschuss			4'350



3. Kenntnisnahme verschiedener Kreditabrechnungen

3.1 Gesamtmelioration Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen; Vorprojekt

Bewilligung durch Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2015

Kreditbetrag	CHF 150'000.00		
Ausgaben brutto	CHF 51'460.00		
Kreditunterschreitung brutto	CHF 98'540.00	oder	65.69%
Einnahmen	CHF 32'115.67		
Kreditunterschreitung netto	CHF 66'424.33	oder	67.41%

Begründung der Kreditunterschreitung:

Gemäss obiger Berechnung beträgt die Kreditunterschreitung brutto CHF 98'540. Dabei muss beachtet werden, dass der Verpflichtungskredit seinerzeit in jeder beteiligten Gemeinde brutto für das Gesamtprojekt eingeholt werden musste. Wie an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2015 orientiert wurde, rechnete man effektiv mit Kosten je Gemeinde von CHF 50'000.--. Unter diesem Aspekt schliesst das Projekt brutto mit CHF 1'450.-- über dem angenommenen Betrag ab. Werden die eingetroffenen Subventionseinnahmen von CHF 32'115.67 abgezogen, musste Bleienbach netto Kosten von CHF 19'344.33 tragen.

Die Kreditabrechnung wurde vom Gemeinderat genehmigt und vom Rechnungsprüfungsorgan geprüft. Der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wird die Kreditabrechnung zur Kenntnis gegeben.

3.2 Sanierung Dach und Dachterrasse Lehrerzimmer Schulhaus

Bewilligung durch Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019

Kreditbetrag	CHF 100'000.00		
Ausgaben brutto	CHF 102'269.35		
Kreditüberschreitung brutto	CHF 2'269.35	oder	2.27%

Begründung der Kreditüberschreitung:

Abweichung nur minim im Rahmen der üblichen Schwankungen.

Die Kreditabrechnung wurde vom Gemeinderat genehmigt und vom Rechnungsprüfungsorgan geprüft. Der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wird die Kreditabrechnung zur Kenntnis gegeben.

4. Schulhaus, Sanierung Keller, WC Erdgeschoss und Fassaden Genehmigung Kredit

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Sanierung des Lehrerzimmers (ehemalige Hauswartwohnung), der Sanierung Dach und Dachterrasse Lehrerzimmer, in der finanziellen Kompetenz der Gemeindeversammlung, sowie dem Ersatz der Fenster im Keller, Estrich und Kindergarten, in der finanziellen Kompetenz des Gemeinderats, wurden in den letzten Jahren im Schulhaus bereits einige Renovationen ausgeführt. Mit der Sanierung des Lehrerzimmers wurden Anforderungen der Schule erfüllt und mit der Fenstersanierung wurden energetische Verbesserungen erreicht.

Leider musste nun festgestellt werden, dass der Keller auf der Westseite des Gebäudes inkl. Ex-Militärkeller eine hohe Feuchtigkeit aufweist und dies eine Aussenwandsanierung nötig macht.

Zudem sind im Keller auf der Ostseite die Abwasserleitungen dringend zu sanieren, da diese in einem sehr maroden Zustand sind.

Im Zusammenhang mit diesen Abwasserleitungen ist vorgesehen, die WC's Damen und Herren im Erdgeschoss zu erneuern.



Die Fassade des Schulhauses scheint auf den ersten Blick in Ordnung zu sein. Wenn man etwas näher hinschaut, sind jedoch Risse in der Wand und an den Fensterleibungen sichtbar. Ohne Sanierung der Fensterleibungen sind hier Folgeschäden zu erwarten.

Vorgesehene Arbeiten

Sanierung Keller West inkl. Ex-Militärkeller:

- Instandhaltung infolge hoher Feuchtigkeit mit kostenintensiver Aussenwandsanierungen
- Sanierung der Elektroinstallationen
- Ersatz der Fenster
- Instandstellungen sanitäre Anlage und Heizungsinstallationen (Dämmung)

Sanierung Keller Ost:

- Neue Abwasserleitungen und Elektroinstallationen
- Malerarbeiten im Korridor

Erdgeschoss:

- Neue WC's Damen und Herren inkl. Sanitärinstallationen
- Anpassung Elektroinstallationen
- Baumeister-, Gipser- und Malerarbeiten
- Neue Wände und Türen

Fassade:

- Sanierung Fensterleibungen
- Sanierung Risse in Fassade und Sockel
- Neuanstrich ganze Fassade

Kosten

Sanierung Keller West inkl. ex Militärkeller	CHF 190'000
Sanierung Keller Ost	CHF 45'000
Erdgeschoss	CHF 150'000
Fassade	<u>CHF 65'000</u>

Total / Kreditantrag an die Gemeindeversammlung CHF 450'000

In diesem Betrag ist das Honorar für die Begleitung durch ein Architekturbüro enthalten.

Folgekosten / Tragbarkeit / Finanzierung

Das vorliegende Projekt ist im Finanzplan 2021 – 2026 enthalten. Die Investition ist gestützt auf die Finanzplanungsergebnisse finanziell tragbar und kann aus eigenen Mitteln finanziert werden. Je nach sonstigen kostspieligen Projekten zeichnet sich für die Einwohnergemeinde Bleienbach jedoch ab, dass aufgrund der sinkenden Liquidität mittelfristig Fremdkapital benötigt wird.

Folgekosten der Sanierungsarbeiten entstehen als Abschreibungsaufwand von linear 4 %, somit jährlich rund CHF 18'000. Die Nutzungsdauer und somit Abschreibedauer beträgt 25 Jahre.

Antrag des Gemeinderats

1. Für die Sanierung des Schulhauses, Sanierung Keller, WC Erdgeschoss und Fassaden ist ein Kredit von CHF 450'000 zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung zu beauftragen.



5. Abfallreglement, Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Das heute gültige Abfallreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2010 und eine Änderung dazu an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 genehmigt.

Gestützt auf dieses Reglement beschloss der Gemeinderat am 10. Januar 2011 die Gebührenverordnung zum Abfallreglement. Die Gebühren wurden in der Folge mehrmals abgeändert.

Der Kanton hat im letzten Jahr für das Abfallwesen neue Mustererlasse (Abfallreglement und Abfallverordnung) erarbeitet.

Die neuen Erlasse wurden an die neuen rechtlichen Vorgaben und Fachempfehlungen angepasst. Zudem nahm der Kanton die aufgrund der Anfragen von Gemeinden und anderen Trägerschaften gesammelten Erkenntnisse in das neue Muster auf. Im neuen Reglement wird u.a. eine Rechtsgrundlage für das Öffnen von Abfallsäcken, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde erforderlich ist, geschaffen.

Das Abfallreglement liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung und die Abfallverordnung in der Kompetenz des Gemeinderates.

Das neue Abfallreglement sieht vor, die verschiedenen Tarife zu reduzieren. So werden die Grundgebühren nicht mehr als Einpersonenhaushalt oder Mehrpersonenhaushalt bezogen, sondern nur noch als Haushalt = Wohneinheit. Die Grösse des Haushalts oder der Wohnung spielt keine Rolle. Der Mutations- und Verwaltungsaufwand wird so deutlich geringer. Ausserdem werden mit der Grundgebühr hauptsächlich die Fixkosten abgedeckt, welche unabhängig der Haushaltsgrösse anfallen.

Weiter wird die Rechnungsstellung mit Inkrafttreten des neuen Reglements an die Liegenschaftseigentümer und nicht mehr an die Mieter erfolgen. Die Gebühren können in der Nebenkostenabrechnung berücksichtigt werden.

Die Landwirtschaftsbetriebe werden mit dem neuen Reglement dem Gewerbe gleichgestellt und müssen ebenfalls die Grundgebühr bezahlen.

Abfallreglement - zu genehmigen durch die Gemeindeversammlung

Die wichtigsten Änderungen sind:

Falsch entsorgte Säcke / Behälter

Art. 18, Abs. 1

Die zuständige Kommission ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

Abs. 2

Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 19, Abs. 1

Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässe sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

Abs. 2

Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der zuständigen Kommission sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

Abs. 3

Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/in. Die Kosten werden zusammen mit der Miete der Räumlichkeiten oder separat in Rechnung gestellt.

Grund- und Mengengebühr

Art. 23, Abs. 3

Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben.

Art. 23, Abs. 4

Betriebe, die ihre Abfälle selber entsorgen und die Sammelinfrastruktur der Gemeinde nicht beanspruchen, können dies bei der zuständigen Kommission nachweisen, um von der Grundgebühr befreit zu werden.



Art. 23, Abs. 5

Die Grundgebühr ist pauschal für das ganze Jahr geschuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung oder monatliche Verrechnung.

Art. 23, Abs. 6

Wird eine Betriebstätigkeit durch eine Einzelperson in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

Gebührenpflicht

Art. 25, Abs. 1

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

Zur Information – nicht Bestandteil der Gemeindeversammlung!

Abfallverordnung – zu genehmigen durch den Gemeinderat

Die Abfallverordnung zum Abfallreglement liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. In der Verordnung werden u.a. die Grundgebühren und die Mengengebühren behandelt.

Zu Ihrer Information hier ein Auszug betreffend Gebühren ab 2022:

Mengengebühren

Die Mengengebühren für die ordentliche Kehrrichtabfuhr richten sich nach den Vorgaben der Kehrrichtverwertungsanlage KEBAG AG in Zuchwil und die Mengengebühr für die Grünabfuhr nach den Vorgaben der Abfuhrfirma Gerber AG, Roggwil. Diese Preise bleiben, soweit im Moment bekannt, für das nächste Jahr unverändert.

Grundgebühren

Die Grundgebühr wird jeweils am 31. Dezember fällig.

Die Grundgebühren richten sich nach der Spezialfinanzierung Abfall und sind kostendeckend festzulegen.

Der Gemeinderat sieht für 2022 folgende Grundgebühren vor:

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen)	CHF 80
Pro Industrie-, Gewerbe, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF 80

Häckseldienst

Der Häckseldienst ist unverändert für die ersten 10 Minuten pro Liegenschaft gratis. Der Zusatzaufwand pro Stunde von CHF 180 ist direkt an den Unternehmer zu bezahlen.

Sonderabfälle aus Haushaltungen / Betrieb:

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen können im nächsten Jahr kostenlos beim Giftmobil, welches einmal im Jahr in Bleienbach ist, abgegeben werden.

Inkrafttreten

Das Abfallreglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Öffentliche Auflage

Das Abfallreglement liegt seit 11. November 2021 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und wird auf der Homepage publiziert.

Antrag des Gemeinderats

1. Das Abfallreglement, gültig ab 1. Januar 2022, ist zu genehmigen.



6. Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung, Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Seit Jahren schliessen Bernische Gemeinden mit dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) wie z.B. die onyx, einen Konzessionsvertrag ab und erheben eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes. Diese Abgabe wird vom EVU dem Endverbraucher unter dem Titel «Abgabe an Gemeinde» in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Bleienbach schloss den bestehenden Konzessionsvertrag anfangs 2006 ab. Dies gestützt auf das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Bleienbach, welches am 5. Dezember 2005 durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurde. Dieses Reglement regelte die Höhe der Abgabe jedoch nicht. Diese wurde im Anhang des Konzessionsvertrages durch den Gemeinderat festgelegt. Zum weiteren Bezug der Abgabe genügen diese Grundlagen nicht.

Gemäss einer Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2018 benötigt der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und dem EVU eine rechtliche Grundlage, damit den Endverbrauchern diese Abgabe «überwälzt» werden kann.

Die rechtliche Grundlage wird mit einem Reglement geschaffen. Im Reglement ist eine Bandbreite von 0.0 Rappen bis 2.0 Rappen für die Höhe der Konzessionsabgabe festgelegt. Die Abgabe ist auf CHF 300 pro Zähler und Jahr beschränkt.

Mit einer Verordnung legt der Gemeinderat die effektive Höhe der Konzessionsabgabe fest. Diese würde im Moment **unverändert** bleiben (1.5 Rappen). Somit ergeben sich für die Strombezüger keine Änderungen gegenüber der bisher bezogenen Abgabe.

Der Gemeinderat hat den Entwurf der Verordnung bereits erarbeitet. Zusammen mit der Verordnung wird der Gemeinderat mit der onyx Energie AG (ab 1. Januar 2022 BKW) einen entsprechenden Konzessionsvertrag abschliessen.

Die Abgabe ist nicht neu. Mit dem oben erwähnten Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Bleienbach vom 5. Dezember 2005 wird die Abgabe bereits zusammen mit dem Strombezug in Rechnung gestellt. **Was neu ist, ist einzig die Schaffung der gesetzlichen Grundlage dazu.**

Das Reglement (komplett)

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 erlässt die Einwohnergemeinde Bleienbach folgendes Reglement:

- Zweck **Art. 1** Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Bleienbach mit dem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- Benützung des Öffentlichen Grundes **Art. 2** ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Bleienbach für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.



Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Bleienbach für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 0.0 Rappen bis 2.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgesetzten Energie.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe innerhalb des Abgaberahmens nach Abs. 1 vorstehend, mittels einer Verordnung fest.

³ Die Abgabe ist auf CHF 300.-- pro Zähler und Jahr beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart in diesem die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen auf und ersetzt das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Bleienbach vom 5. Dezember 2005 und den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 25. Januar 2006.

Inkrafttreten

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Öffentliche Auflage

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung liegt seit 11. November 2021 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und wird auf der Homepage publiziert.

Antrag des Gemeinderats

1. Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung, gültig ab 1. Januar 2022, ist zu genehmigen.

7. Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens, Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Für die zwei Liegenschaften im Finanzvermögen "Wohnungen Gemeindehaus" und "Wohnungen Langenthalstrasse 1" führt die Gemeinde Bleienbach je eine Spezialfinanzierung. Das aus dem Jahr 2013 stammende Reglement "Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens" entspricht seit der Einführung von HRM2 im Jahr 2016 nicht mehr den Vorschriften, da die Kontenbezeichnungen anders lauten. Seither hat das Rechnungsprüfungsorgan immer wieder darauf hingewiesen, dass das Reglement angepasst werden muss.

Laut dem bisherigen Bleienbacher Reglement stützte sich die Äufnung der Spezialfinanzierung auf die Mietzinseinnahmen. Das Muster des Kantons sieht hingegen vor, dass der Gebäudeversicherungswert die Grundlage dafür bildet.

Das Reglement wurde gestützt auf die Mustervorlage neu verfasst. Für die Einlagen in die Spezialfinanzierung ist nun ein Prozentsatz vom GVB-Wert vorgesehen, welcher jährlich vom Gemeinderat anlässlich der Budgetierung festzusetzen sein wird.



Das Reglement (komplett)

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0 - 3 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Inkrafttreten

Das Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft. Die Änderungen betreffen nur buchhalterische Massnahmen.

Öffentliche Auflage

Das Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens liegt seit 11. November 2021 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und wird auf der Homepage publiziert.

Antrag des Gemeinderats

1. Das Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften, gültig ab 1. Januar 2021, ist zu genehmigen.

¹ BSG 170.111



8. Reglement Spezialfinanzierung Verwendung Buchgewinn Verkauf Onyx Aktien, Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Am 12. Juni 2006 genehmigte die Gemeindeversammlung das Reglement Spezialfinanzierung Verwendung Buchgewinn. Dieses hatte folgenden Zweck: Die Spezialfinanzierung regelt die Verwendung des Buchgewinnes aus dem Verkauf der sich im Gemeindebesitz befindlichen Aktien der Onyx Energie Mittelland AG. Das Geld sollte wie folgt verwendet werden:

1/3 dient der Schule und Gemeindeliegenschaften (Holzschnitzelheizung)

1/3 für Alterswohnungen

1/3 für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

In der Vergangenheit wurde Geld verwendet für die Holzschnitzelheizung wie auch für Abschreibungen. Da die drei gekauften Wohnungen an der Langenthalstrasse 1 nicht als Alterswohnung gelten und auch nicht die Absicht besteht, in ein Altersheim oder -wohnungen zu investieren, hat die Gemeindeversammlung im Juni 2014 mittels Beschluss entschieden, dass das Geld der Alterswohnungen stattdessen für Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verwendet werden soll. Für eine Reglementsänderung genügt jedoch ein solch "einfacher" Gemeindeversammlungsbeschluss nicht, es benötigt ein Reglementsabänderungsverfahren gemäss den übergeordneten Bestimmungen wie es sonst auch üblich ist.

Ausserdem lassen sich die beiden anderen Verwendungszwecke auch nicht umsetzen. Die Vorgaben sind nicht klar definiert und können zudem nach HRM2 nicht angewendet werden. So sind beispielsweise zusätzliche Abschreibungen nicht mehr möglich und Investitionsprojekte können nicht direkt über eine Spezialfinanzierung finanziert werden, sondern nur deren Abschreibungen.

Im Moment ist in der Spezialfinanzierung noch ein Restwert vom seinerzeitigen Verkauf der Onyx Aktien von rund CHF 700'000.--. Davon werden jeweils die steuerfinanzierten Abschreibungen von aktuell jährlich rund CHF 170'000.-- entnommen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) empfiehlt dringend, das Reglement aufzuheben und ein neues zu erstellen, welches den rechtlichen Anforderungen genügt.

Das neue Reglement sieht nun vor, dass der Spezialfinanzierung auf Beschluss des Gemeinderats der ordentliche Abschreibungsbetrag des steuerfinanzierten Haushaltes oder einen Teil davon entnommen werden kann. Die Praxis der letzten Jahre wird somit reglementarisch verankert.

Das Reglement (komplett)

Reglement für die Spezialfinanzierung Verwendung Buchgewinn Verkauf Onyx Aktien

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998².

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung regelt die Verwendung des Buchgewinnes aus dem Verkauf der Aktien der Onyx Energie Mittelland AG im Jahr 2006.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Die Spezialfinanzierung wurde 2006 einmalig mit dem erzielten Buchgewinn aus dem Verkauf der Aktien geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung kann auf Beschluss des Gemeinderates den ordentlichen Abschreibungsbetrag des allgemeinen Haushaltes oder einen beliebigen Teil davon entnommen werden.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten / Aufhebung	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² BSG 170.111



² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement Spezialfinanzierung Verwendung Buchgewinn (SVBR) vom 12. Juni 2006.

³ Sobald die Spezialfinanzierung kein Guthaben mehr aufweist, wird dieses Reglement automatisch ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Das Reglement Spezialfinanzierung Verwendung Buchgewinn Verkauf Onyx Aktien tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft. Die Änderungen betreffen nur buchhalterische Massnahmen.

Öffentliche Auflage

Das Reglement Spezialfinanzierung Verwendung Buchgewinn Verkauf Onyx Aktien liegt seit 11. November 2021 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und wird auf der Homepage publiziert.

Antrag des Gemeinderats

1. Das Reglement Spezialfinanzierung Verwendung Buchgewinn Verkauf Onyx Aktien, gültig ab 1. Januar 2021, ist zu genehmigen.

9. Verschiedenes

Die Gemeinderatsmitglieder informieren aus ihren Ressorts.

Wortmeldungen aus der Versammlung.